

# infobrief 13/2012

**Dienstag, 19. Juni 2012**

**StR/AT**

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

## Stichwörter

Zinsänderungsklausel, Variable Zinsanpassung, Sparpläne, Sparkassen

## 1 Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass Zinsänderungsklauseln in Sparkassen, die für die Verbraucher nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen bieten, unwirksam sind. Gleichwohl können grundsätzlich zwischen Banken und Kunden variable Zinssätze vereinbart werden.

Im Zuge dieser Rechtsprechung haben Kunden die Banken und Sparkassen aufgefordert, für ihre Sparverträge Nachberechnungen vorzunehmen. Den Verbraucherzentralen werden nun im Rahmen ihrer Beratung entsprechende Verträge zur Überprüfung vorgelegt. Exemplarisch werden vorliegend sogenannte Prämiensparverträge behandelt, die die Sparkassen angeboten hatten.

In einem solchen Sparvertrag heißt es unter „Zinsen und Prämie“ etwa lediglich:

*„Der Zinssatz beträgt z.Zt. 4,000%. Die Zinsen werden am Ende eines Sparjahres gezahlt. Zusätzlich wird ab [...] am Ende eines Sparjahres eine verzinsliche S-Prämie auf die geleisteten Sparbeiträge des jeweils abgelaufenen Sparjahres nach folgender Prämienstafel vergütet.“*

Als Kündigungsfrist ist eine Frist von drei Monaten vereinbart worden.

Zur Nachberechnung aufgefordert hat die Sparkasse mit einer Gutschrift sowie einem Angebot zur Vertragsanpassung reagiert. Sie schreibt, dass sie ihre derzeitigen Sparverträge auf die neueste Empfehlung des BGH wie folgt umgestellt habe:

*„Die Zinsanpassung richtet sich nach der Veränderung des Referenzzinssatzes.*

*Der Referenzzinssatz ist der für die Monate Februar, Mai, August und November ermittelte, gewichtete und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundete Wert aus den nachfolgend genannten Zinssätzen:*

- *der gleitende 3-Monats-Zins (Durchschnitt der 3-Monats-Zinsen der letzten drei Monate) zu 30 %*

- *der gleitende 10-Jahres-Zins (Durchschnitt der 10-Jahres-Zinsen der letzten 120 Monate) zu 70 % [...]*“

Für die Berechnung des Referenzzinssatzes sollen entsprechende Werte aus der Statistik der Deutschen Bundesbank verwendet werden. Die Sparkasse nennt die Zeitreihenbezeichnung und verweist auf die Fundstelle auf der Internetseite der Bundesbank.

Weiter heißt es in der angebotenen Ergänzungsvereinbarung:

*„Die Sparkasse wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig für die oben aufgeführten Monate überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei der letzten durchgeführten Anpassung des Produktzinses geändert, sinkt oder steigt der Sparzins um ebenso viele Prozentpunkte, kaufmännisch gerundet auf 0,05 Prozentpunkte, mit Wirkung zum nächsten der folgenden Termine: 01.01./01.04/01.07./01.10.“*

Des Weiteren soll ein Mindestzins gewährt werden. Die aktuelle Höhe des Referenzzinses soll nach dem Angebotschreiben der Sparkasse jeweils im Preis- und Leistungsverzeichnis eingesehen werden können; im Sparbuch erfolge zudem eine Aufstellung der vorgenommenen Zinsanpassungen.

Wie ist dieses Angebot im Lichte der BGH-Rechtsprechung zu bewerten?

## 2 Stellungnahme

### 2.1 Zinsänderungsklausel

Die Verzinsung von Spareinlagen richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung von Bank und Kunden. Sofern hierbei kein fester Zinssatz vereinbart wurde, verweisen der Sparvertrag bzw. die für diesen Vertrag geltenden Sparbedingungen hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes auf den aktuellen Preisaushang und ergänzend auf die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Zinssätze.

Der Zinssatz steht also nur zum Abschlusszeitpunkt fest, für die Zukunft bleibt er offen. Der Bank wird somit vertraglich die Berichtigung zur Zinsanpassung für die Zukunft eingeräumt. Es handelt sich hierbei um die vertragliche Vereinbarung eines Leistungsbestimmungsrechts zugunsten der Bank nach §§ 315 ff. BGB, das der Bundesgerichtshof (BGH) im Grundsatz nicht beanstandet hat.<sup>1</sup>

#### 2.1.1 Unwirksame Zinsänderungsklausel

Indes hat der BGH gleichzeitig entschieden, dass bei **langfristig angelegten Sparverträgen** eine formularmäßige Zinsänderungsklausel, die dem Kreditinstitut eine inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis einräumt, unwirksam ist:

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 17.02.2004, WM 2004, 825 (826).

Eine entsprechende formularmäßige Vereinbarung eines derartigen Leistungsbestimmungsrechts unterliegt der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB. Denn ein solches einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB besteht nur, wenn es vertraglich vereinbart worden ist – geschieht dies über Formularverträge, unterliegen sie bereits deshalb der Klauselkontrolle. Außerdem weicht das formularmäßige Zinsbestimmungsrecht der Bank von § 316 BGB ab, wonach eigentlich dem Gläubiger einer Leistung die Leistungsbestimmung zustünde – hier also dem Sparkunden die Bestimmung der Zinshöhe.<sup>2</sup>

Das Zinsbestimmungsrecht der Bank gegenüber Verbrauchern ist an den Anforderungen des § 308 Nr.4 BGB zu messen. Nach dieser Vorschrift sind *Änderungsvorbehalte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen* nur wirksam, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den Kunden zumutbar ist. Die Rechtsprechung gesteht den Banken grundsätzlich ein berechtigtes Interesse zu, ihre Zinssätze den veränderlichen Gegebenheiten des Kapitalmarktes anzupassen.<sup>3</sup> Bei langfristigen Sparverträgen sind aber entsprechende Anpassungsklauseln nur zumutbar,

- die ein erforderliches Mindestmaß an *Kalkulierbarkeit* und *Nachprüfbarkeit* der möglichen Zinsänderungen aufweisen,
- die erkennen lassen, welche *Voraussetzungen* und welchen *Umfang* die möglichen Zinsänderungen haben werden,
- und die eine nachträgliche *Verschiebung des anfänglichen Äquivalenzverhältnisses* von Leistung und Gegenleistung zu Lasten des Sparers *ausschließen*.

Klauseln, die keine ausdrückliche Begrenzung der Zinsänderungsbefugnisse der Bank erkennen lassen, werden diesen Anforderungen nicht gerecht und sind gemäß § 307 BGB unwirksam.<sup>4</sup>

## 2.1.2 Zwischenergebnis

Die Klausel, die im vorliegenden Prämien Sparvertrag der Sparkasse verwendet worden ist, entspricht diesen Vorgaben nicht und ist unwirksam.

Denn sie begnügt sich allein mit der Angabe, dass der Zinssatz „z.Zt.“ 4,000 % betrage. Weitere Hinweise finden sich nicht. Sofern der Kunde durch diese Angabe überhaupt realisieren sollte, dass es sich bei dem vorliegenden Sparvertrag um einen mit variablen Zinssatz handelt, erfährt er nicht, unter welchen Bedingungen sich dieser verändern kann. Die Zinshöhe bestimmt allein die Bank, ohne dass der Kunde sie überprüfen kann.

---

<sup>2</sup> vgl. *Schürnbrand*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski: Bankrechts-Handbuch, § 70 Rn. 24b.

<sup>3</sup> BGH WM 2004, 825 (827); BGH, Urt. v. 10.06.2008, WM 2008, 1493 (1493).

<sup>4</sup> BGH WM 2004, 825 (827); BGH WM 2008, 1493 (1493); BGH, Urt. 13.04.2010, WM 2010, 933 (934); vgl. *Schürnbrand*, a.a.O., § 70 Rn. 24c.

## 2.2 Rechtsfolgen einer unwirksamen Zinsänderungsklausel

Eine unwirksame Zinsänderungsklausel hat aber nicht zur Folge, dass der anfängliche Zinssatz des Sparvertrages für die gesamte Vertragslaufzeit gilt. Denn die Vertragsparteien haben ja gerade keinen Festzins vereinbart. Vielmehr ist die Klausel nach den Entscheidungen des BGH aufzuteilen: Die getroffene (und inhaltskontrollfreie) Entscheidung für einen variablen Zins bleibt bestehen, während die Regelung zur Art und Weise der Zinsanpassung unwirksam wird.<sup>5</sup>

Die hierbei entstehende Vertragslücke ist durch **ergänzende Vertragsauslegung** nach §§ 133, 157 BGB zu schließen.<sup>6</sup> Dies kann weder durch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Bank noch des Sparerers geschehen. Vielmehr hat das angerufene Gericht die Parameter zu bestimmen, die den Anforderungen an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Zinsänderungen sowie dem Äquivalenzprinzip entsprechen, sofern die Vertragsparteien selbst sich nicht über Anpassungsmaßstäbe einigen können.<sup>7</sup> Maßgeblich sind dabei drei Elemente: ein Referenzzins als aussagekräftige Bezugsgröße, eine Regelung zum Anpassungsvorgang und die Regelung einer verhältnismäßigen Anpassungsmarge.<sup>8</sup>

### 2.2.1 Der Referenzzins

Der BGH hat in seinen jüngeren Entscheidungen in 2010 verdeutlicht, dass sich der **Referenzzins** an „Zinsen für vergleichbare langfristige Spareinlagen“ zu orientieren hat, es aber im Ergebnis offengelassen, welcher Referenzzins nun genau heranzuziehen ist.<sup>9</sup> Als alleiniger Anhaltspunkt dient daher lediglich die Maßgabe, dass für eine interessengerechte Referenz Zinsen für langfristige Spareinlagen herangezogen werden müssen, die eine Laufzeit haben, welcher der Laufzeit des konkreten Sparvertrages unter Berücksichtigung des kontinuierlichen Ansparvorgangs möglichst nahekommt.<sup>10</sup>

Daneben muss der heranzuziehende der Referenzzinssatz auch *formalen Anforderungen* dienen. Er muss von einer öffentlich zugänglichen und für beide Vertragsparteien überprüfbaren Quelle stammen und außerdem von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt werden.<sup>11</sup> Auch eine Kombination mehrerer Referenzzinssätze ist möglich, wenn sie in der Weise transparent ist, dass die Änderung der zusammengesetzten Bezugsgröße in einem einfachen Rechenprozess ohne spezielle finanzmathematische Kenntnisse nachvollzogen werden kann.<sup>12</sup>

---

<sup>5</sup> BGH WM 2008, 1493 (1494); WM 2010, 933 (934); Urt. v. 21.12.2010, WM 2011, 306 (307).

<sup>6</sup> ebenda.

<sup>7</sup> BGH WM 2008, 1493 (1494).

<sup>8</sup> ausführlich hierzu: *Wimmer/Rösler*, WM 2011, 1788.

<sup>9</sup> BGH WM 2010, 933 (934); BGH, WM 2011, 306 (306).

<sup>10</sup> hierzu näher der *iff*-Infobrief Nr. 11/10. Die Zinsreihe soll ggf. sachverständig ermittelt werden.

<sup>11</sup> BGH WM 2010, 933 (935).

<sup>12</sup> BGH WM 2004, 825 (828); vgl. *Schürnbrand*, aaO., § 70 Rn. 24g.

## 2.2.2 Anpassungsschwelle und Anpassungsintervall

Als weiterer Inhalt einer wirksamen Zinsänderungsklausel sind Regelungen notwendig, die die Mindestveränderung des Referenzzinses benennen, bei denen eine Zinsanpassung ausgelöst wird (**Anpassungsschwelle**) und den Zeitraum benennen, in dem diese Änderung erfasst und auf den Vertragszins umgesetzt wird (**Anpassungsintervall**).

Hierzu meint der BGH, dass *im Rahmen einer richterlichen ergänzenden Vertragsauslegung* jede Veränderung des zutreffenden Referenzzinses ohne Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes – so gering er auch sein mag – und ohne zeitliche Verzögerung zu einer entsprechenden Anpassung des Vertragszinses zu führen habe. Wenn also der Referenzzins in den Monatsberichten der Bundesbank veröffentlicht ist, liegt auch ein monatliches Anpassungsintervall nahe.<sup>13</sup>

Ansonsten sind die Vertragsparteien aber bei der Bestimmung der Anpassungsschwelle und des Anpassungsintervalls weitestgehend frei.<sup>14</sup> Diese Gestaltungsfreiheit gilt auch für nachträgliche Vertragsanpassungen. Die Parteien müssen nur beachten, dass für Zinssenkungen und Zinserhöhungen die gleichen Parameter verwendet werden. Grundsätzlich sind Anpassungen bei jeder Änderung des Referenzzinssatzes möglich. Von den Bankinstituten werden oft nur größere Zinsschritte von etwa 0,25 Prozent als Anpassungsschwelle angeboten. Die Anpassungssymmetrie dürfte jedenfalls auch bei größeren Anpassungsschwellen gewahrt sein. Welche Anpassungsschwelle den Kunden oder die Bank begünstigt, hängt letztlich von der nicht vorhersehbaren Zinsentwicklung ab: Bei steigenden Zinsen würde die Bank von einer verzögerten Anpassung durch den höheren Schwellenwert profitieren, bei sinkendem Zinsniveau hat hingegen der Kunde in der Vergangenheit profitiert.

## 2.2.3 Die Anpassungsmarge

Schließlich hat das Bankinstitut das Äquivalenzprinzip zu beachten. Es darf das Grundgefüge von Leistung und Gegenleistung nicht nachträglich zu seinen Gunsten verschieben. Das Verhältnis des Vertragszinses zum Referenzzins (**Anpassungsmarge**) muss demnach gewahrt bleiben.

Nach den Vorstellungen des BGH ist ein konstanter Abstand zwischen dem Vertragszins und dem Referenzzins – der eine fixe Gewinnmarge für die Bank zufolge hätte – nicht geboten. Für die Anpassungsmarge genüge es, wenn der **relative Abstand** zwischen Vertrags- und Referenzzins beibehalten werde.

Ein **absoluter Abstand** zwischen Vertrags- und Referenzzins scheint hingegen interessengerechter zu sein.<sup>15</sup> Die Bank vermeidet dadurch zwar für den Fall sinkende Referenzzinsen eine abnehmende Marge, verzichtet dafür aber auch im Falle steigender Zinsen auf eine Erhöhung. Eine absolute Anpassung lässt sich zudem anhand der parallelen Entwicklung von Referenz- und Vertragszins einfacher nachvollziehen. Die vom BGH in diesem Zusammenhang konstatier-

<sup>13</sup> BGH WM 2010, 933 (936).

<sup>14</sup> BGH WM 2010, 933 (935).

<sup>15</sup> iff-Infobrief Nr. 11/10; *Schürnbrand*, aaO., § 70 Rn. 24j.

te Gefahr, dass der Vertragszins unter Umständen sogar unter Null fallen könnte und theoretisch eine Verzinsungspflicht des Kunden (!) gegenüber der Bank auslösen könne, besteht wohl nicht, weil eine Zinsschuld schon vertraglich nicht vereinbart worden ist. Sie ließe sich aber jedenfalls über eine Regelung zu einer **Mindestverzinsung** bannen.

## 2.3 Ergebnis

Im Ergebnis stehen der von der Sparkasse angebotenen Vereinbarung zur geänderten Verfahren der Zinsanpassung keine formellen Bedenken entgegen.

Die in einer Kombination gewählten **Referenzzinssätze** stammen aus den öffentlichen Quellen der Bundesbank, die über das Internet auch zugänglich sind. Die herangezogenen Referenzzinssätze und ihre prozentuale Gewichtung zur Bestimmung der Bezugsgröße lassen sich auch rechnerisch überprüfen.

Ebenso sind in der Vereinbarung mit dem Wert von 0,25 Prozentpunkten die **Anpassungsschwelle** und mit den Monaten Februar, Mai, August und November das Prüfungsintervall und mit den Quartalsterminen am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. auch das **Anpassungsintervall** benannt.

Als **Anpassungsmarge** ist ein absoluter Abstand gewählt worden. Denn es heißt in der angebotenen Vereinbarung, dass der Sparzins um ebenso viele Prozentpunkte (gerundet) sinkt oder steigt wie der Referenzzinssatz. Zur Absicherung des Sparerers vor einer zu niedrigen Verzinsung soll ein Mindestzins vereinbart werden.

Die Vereinbarung folgt damit im Wesentlichen den Vorgaben des BGH. Inwiefern aber auch der gewählte Referenzzinssatz einen annehmbaren Interessenausgleich bewirkt, lässt sich anhand der in dieser Sache noch wenig konkretisierten Vorgaben des BGH nur schwer überprüfen.

Grundsätzlich wird aber bei Prämiensparverträgen, die eine lange Laufzeit vorsehen und mit Bonusvergütungen belohnen, gleichzeitig aber auch eine kurzfristige Kündigungsmöglichkeit für den Kunden bereithalten, eine interessengewichtete Kombination von langfristigen mit kurzfristigen Verträgen kaum zu beanstanden sein. Auch lässt sich bei langfristigen Sparverträgen die künftige Zinsentwicklung nicht vorhersehen, sodass auch nicht gesagt werden kann, ob für den Kunden ein kurzer, reagibler Referenzzins günstiger ist oder ein langfristiger, träger.

## 2.4 Annahme der neuen Vereinbarung oder Nachberechnung?

Geachtet werden muss darauf, ob eine angebotene Zinsvereinbarung nur für die Zukunft oder auch rückwirkend gelten soll und von welchem Äquivalenzverhältnis bei zukünftigen Regelungen ausgegangen wird. Üblicherweise wird der anfängliche vertraglich vereinbarte Zinssatz in der Vereinbarung mit dem aktuellen Referenzzinssatz auch aufgeführt.

Der Verbraucher ist bei unwirksamen Zinsanpassungsklauseln durch das Gesetz gut geschützt und kann eine richterliche Überprüfung der Zinsanpassungen im Nachhinein vornehmen las-

/...7

sen. Zugrunde gelegt werden dabei als Referenzzinssatz langfristige Spareinlagen,<sup>16</sup> die aus einer neutralen öffentlichen Quelle stammen müssen,<sup>17</sup> jederzeitige Anpassungen<sup>18</sup> ohne Berücksichtigung einer Anpassungsmarge.<sup>19</sup> Ein Verbraucher ist daher nicht gezwungen, eine angebotene Zinsvereinbarung zu unterschreiben und kann die bisherige Zinsentwicklung in Ruhe überprüfen lassen.

Unterschiede in der Nachberechnung haben Auswirkungen auf den derzeitigen Zinssatz und damit auf die zukünftigen Erträge. Auch bei einem „ähnlichen Ergebnis“ können die Auswirkungen erheblich sein, insbesondere wenn man nicht von einer starren Marge ausgeht, sondern von einem Faktor, wie der BGH in seiner Entscheidung im Jahr 2010.<sup>20</sup>

Im vorliegenden Fall sind auch aus der Neuabrechnung der Sparkasse weder der verwendete Referenzzinssatz noch die Anpassungsmarge und der Anpassungsintervall eindeutig erkennbar. Aufgrund der angegebenen Zinssätze wurde eine Anpassung mit mindestens 0,25%-Schritten vorgenommen, die nicht mit der neusten BGH-Rechtsprechung übereinstimmen. Die Nachberechnung ist daher offensichtlich nicht im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung erfolgt. Schon aus diesem Grunde sollte eine Nachberechnung vorgenommen werden. Auch ist fraglich, ob eine starre Marge oder ein Faktor verwendet wurden. Zudem erscheint bezüglich der jährlichen Abzüge von zuletzt 500 Euro unklar, ob diese auf einer wirksamen Rechtsgrundlage erfolgten. Des Weiteren ist zweifelhaft, ob der letzte Zinssatz von 0,35% in der Nachberechnung

---

<sup>16</sup> BGH Urt. v. 13 April 2010, Az. 197/09 Rz. 23: „Nach dem Konzept des Sparvertrages ist es allein interessengerecht, einen Referenzzins für langfristige Spareinlagen heranzuziehen. Die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze für vergleichbare Produkte hat der Bundesgerichtshof bereits in der Vergangenheit als geeignete Referenz angesehen (vgl. ... ). Es sind daher die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze für Spareinlagen mit einer Laufzeit zugrunde zu legen, die der zwanzigjährigen Laufzeit des vorliegenden Sparvertrages unter Berücksichtigung des Ansparvorgangs nahe kommen.“

<sup>17</sup> Ebenda Rz. 21.: „Als wichtigster Parameter ist der Referenzzins zu bestimmen, dessen Veränderung Auslöser für die Zinsänderung ist. Es muss sich hierbei um einen in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Referenzzins handeln, der von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt wird und die Bank nicht einseitig begünstigt.“

<sup>18</sup> Ebenda Rz. 24: „Haben die Parteien - wie hier - keine wirksame Vereinbarung getroffen, kann es wegen des weiten Ermessens der Parteien bei der Festlegung einer Anpassungsschwelle auch interessengerecht sein, dass sie ganz entfällt und wie bei einer Zinsgleitklausel (vgl. ... ) jede Veränderung des Referenzzinses auch zu einer Veränderung des Vertragszinses führt.“

<sup>19</sup> Ebenda Rz. 25: „Es ist daher interessengerecht, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung davon auszugehen, dass jede Veränderung des Referenzzinses ohne Erreichen einer bestimmten Anpassungsschwelle zu einer Veränderung des Vertragszinses führt.“

<sup>20</sup> Ebenda Rz. 27: „Auch wenn günstige Zinskonditionen grundsätzlich günstig bleiben müssen und ungünstige auch ungünstig bleiben dürfen, so ist eine absolute Margensicherung oder gar das Entfallen eines Zinsanspruchs bzw. die Umkehr eines Zahlungsanspruchs in eine Zahlungspflicht nicht interessengerecht. Die im S-Sparvertrag enthaltene ursprüngliche Regelung sah die Maßgeblichkeit des jeweils gültigen Zinses vor, was gegen eine derartige statische Margensicherung oder gar das Absinken des Zinsanspruchs ins Negative spricht. Vielmehr ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung davon auszugehen, dass die Parteien die Beibehaltung des anfänglichen relativen Abstandes des Vertragszinses zum Referenzzins über die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart hätten. Dieser relative Abstand gewährleistet zum einen, dass der Vertragszins immer den gleichen prozentualen Abstand zum Referenzzins beibehält und so das Grundgefüge der Vertragskonditionen über die gesamte Laufzeit beibehalten wird, also ein günstiger Zins auch günstig bleibt. Zum anderen verhindert die Maßgeblichkeit des prozentualen Abstandes zwischen Vertragszins und Referenzzins die Verstetigung einer absoluten Gewinnmarge und das Absinken des Vertragszinses auf Null oder ins Negative.“

der Sparkasse noch das tatsächliche Äquivalenzverhältnis des Vertrages widerspiegelt (Juli 1997 2,0% p.a.).<sup>21</sup>

Es ist generell ratsam, eine Nachberechnung durch einen neutralen Dritten vornehmen zu lassen, bevor eine neue Zinsvereinbarung unterschrieben wird. Von der Sparkasse kann Auskunft über die genaue Berechnung der Zinsanpassung eingefordert werden. Es reicht nicht aus, dass die Bank lediglich den Erstattungsbetrag nennt. Denn dadurch kann der Verbraucher die Korrektheit der Zinsanpassung und die verwendeten Parameter nicht nachvollziehen. Dies kann notfalls im Wege einer Stufenklage erzwungen werden.

### 3 Fazit

Sollen die klauselartigen Bestimmungen des Zinssatzes in **langfristigen Sparverträgen** überprüft werden, ist zu beachten:

- ⇒ ob die Klausel ein erforderliches Mindestmaß an *Kalkulierbarkeit* und *Nachprüfbarkeit* der möglichen Zinsänderungen aufweist (**Referenzzins**),
- ⇒ ob sie erkennen lässt, welche *Voraussetzungen* und welchen *Umfang* die möglichen Zinsänderungen haben werden (**Anpassungsschwelle und -intervall**),
- ⇒ ob durch die Klausel gewährleistet ist, dass das *anfänglichen Äquivalenzverhältnis* von Leistung und Gegenleistung nicht zu Lasten des Sparerers verschoben werden kann (**Anpassungsmarge**).

Ist dies im Ergebnis zu verneinen, weisen die Klauseln keine erforderliche Begrenzung der Zinsänderungsbefugnisse der Bank auf. Sie sind dann für die Bankkunden gemäß § 308 Nr.4 BGB nicht zumutbar und nach § 307 BGB unwirksam.

Sollen diese unwirksamen Klauseln durch ergänzende Vertragsvereinbarungen ersetzt werden, so ist zu beachten, dass

- ⇒ als **Referenzzins** eine feste, nachvollziehbare und überprüfbare Bezugsgröße gewählt wird (öffentliche neutrale Quelle, am besten Zeitreihe der Bundesbank), die der Laufzeit und den Kündigungsmöglichkeiten des vorliegenden Sparvertrages annähernd entspricht und für Laien einfach nachvollziehbar ist;
- ⇒ **Anpassungsschwelle** und **Anpassungsintervall** des Zinssatzes gleichbleibend und für beide Parteien gleich verpflichtend sind;
- ⇒ als **Anpassungsmarge** nach Möglichkeit eine konstante Abstandsgröße gewählt wird.

Vor der Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung sollte eine Nachberechnung durch einen Experten durchgeführt werden, um die Folgen abschätzen zu können.

---

<sup>21</sup> Für den Umgang mit Sprüngen in Zeitreihen siehe BGH Urteil vom 21.12.2010, Az. XI ZR 52/08.